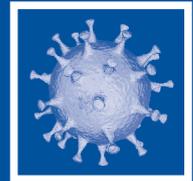


Stand  
30.05.2022

## Coronavirus Handlungshilfe für Betriebe



Am 25. Mai 2022 traten die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel außer Kraft. Die BGHM unterstützt Unternehmen und Einrichtungen auch nach diesem Datum weiter in Fragen des betrieblichen Infektionsschutzes. Die BGHM hilft den Betrieben damit, ihre Pflichten gemäß Arbeitsschutzgesetz zu erfüllen. Dieses verpflichtet Arbeitgebende, Risiken für Sicherheit und Gesundheit ihrer Beschäftigten zu beurteilen und Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Das betrifft auch weiterhin den Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus. Zudem kann sich die Notwendigkeit von Infektionsschutz-Maßnahmen aus Regelungen des jeweiligen Bundeslandes oder aus dem Infektionsschutzgesetz ergeben.

Seit Beginn der Pandemie mussten Betriebe den Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus am Arbeitsplatz in ihrer Gefährdungsbeurteilung beachten. Den rechtlichen Rahmen hierfür fanden sie in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel. Die BGHM hatte diese Vorschriften mit [Handlungshilfen](#) für Betriebe konkretisiert.

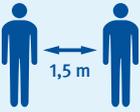
Der Wegfall von Verordnung und Regel eröffnet den Arbeitgebenden nun deutlich mehr Entscheidungsspielraum. Er entbindet sie jedoch nicht von der Pflicht, Ansteckungsrisiken im Arbeitsschutz zu berücksichtigen.

Unterstützung bei der Integration des Infektionsschutzes in die Gefährdungsbeurteilung bieten nach wie vor die branchenspezifischen Handlungshilfen der Unfallversicherungsträger. Diese werden allerdings nicht mehr aktualisiert. Dennoch stellen die dort beschriebenen Maßnahmen unverändert den Stand des Infektionsschutzes in Betrieben dar. Im Rahmen ihres allgemeinen Präventionsauftrags berät die BGHM auch weiterhin bei Bedarf zu Themen des Infektionsschutzes.

Weitere Informationen enthält auch eine FAQ-Liste, die das Bundesministerium auf seiner Website [Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#) veröffentlicht hat.



Gefährdung	Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus	
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel	Hinweise für Betriebe
	<b>Gefährdungsbeurteilung</b> und <b>betriebliches Hygienekonzept</b> erstellen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich zusätzlich erforderlicher Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes unter Berücksichtigung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel durch den Arbeitgeber.</li> <li>• Festlegung und Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zum betrieblichen Infektionsschutz in einem Hygienekonzept.</li> <li>• Die festzulegenden Maßnahmen sind auch in den Pausenbereichen und während der Pausenzeiten umzusetzen.</li> <li>• Das betriebliche Hygienekonzept ist den Beschäftigten in geeigneter Weise in der Arbeitsstätte zugänglich zu machen.</li> </ul>
	<b>Beteiligte im Arbeitsschutz einbeziehen:</b> Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Betriebsärztinnen und Betriebsärzte, betriebliche Interessenvertretung, Arbeitsschutzausschuss, Sicherheitsbeauftragte, Epidemie- oder Krisenstäbe.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Arbeitgeber entsprechend der Gefährdungsbeurteilung. Der Arbeitgeber muss sich von Fachkräften für Arbeitssicherheit und von Betriebsärztinnen und -ärzten beraten lassen und sich mit den betrieblichen Interessenvertretungen abstimmen.</li> <li>• Die Infektionsschutzmaßnahmen werden im Arbeitsschutzausschuss oder Koordinations-/Krisenstab koordiniert.</li> <li>• Sicherheitsbeauftragte unterstützen bei der Durchführung der Maßnahmen und machen Beschäftigte auf festgelegte Schutz- und Hygienemaßnahmen aufmerksam.</li> <li>• Beschäftigte sind zur Mitwirkung und Umsetzung der Maßnahmen verpflichtet.</li> <li>• Psychische Belastungsfaktoren sind zu berücksichtigen.</li> </ul>
	<b>Tests zum Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anbieten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung das Angebot zu prüfen, allen in Präsenz Beschäftigten mindestens einmal pro Kalenderwoche kostenfrei einen Antigen-Schnelltest zur professionellen oder zur Selbstanwendung anzubieten.</li> <li>• Je nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung kann auch ein Angebot häufigerer Antigen-Schnelltests sinnvoll sein.</li> <li>• Anerkannte Antigen-Schnelltests werden auf der Seite des Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte unter der Adresse <a href="https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigen-tests/_node.html">https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigen-tests/_node.html</a> veröffentlicht.</li> </ul>
	<b>Schutzimpfungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten zu ermöglichen, sich während der Arbeitszeit gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen. Betriebsärzte und überbetriebliche betriebsärztliche Dienste, die Schutzimpfungen aus Gründen des Bevölkerungsschutzes im Betrieb durchführen, sind organisatorisch und personell zu unterstützen.</li> <li>• Beschäftigte sind im Rahmen der Unterweisung über die Gesundheitsgefährdungen bei der Erkrankung an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) aufzuklären und über die Möglichkeit einer Schutzimpfung zu informieren. <a href="#">Die 10 W-Fragen auf dem Weg zur Impfung.</a></li> </ul>

Gefährdung		
Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus		
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitschutzregel	Hinweise für Betriebe
	<p><b>Mindestabstand</b> von 1,50 m zu anderen Personen <b>einhalten</b>.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Achten Sie während der Arbeitsabläufe in allen betrieblichen Bereichen (z. B. Anmeldung, Verwaltung, Produktionshallen, Lager und Außenbereichen) auf den Mindestabstand von 1,50 m, prüfen Sie regelmäßig und entzerren Sie unter Umständen die Situation.</li> <li>• Führen Sie Einbahnstraßen an Ein- und Ausgängen auch für Personen ein.</li> <li>• Bei Tätigkeiten mit erhöhter Aerosolausschüttung (zum Beispiel Tätigkeiten mit starker körperlicher Arbeit) können größere Abstände nötig sein.</li> <li>• Stellen Sie sicher, dass Lauf- und Verkehrswege breit genug sind und reduzieren Sie die Nutzungsfrequenz.</li> <li>• Führen Sie Bodenmarkierungen ein, um den Mindestabstand bei längeren Personenbegegnungen zu gewährleisten. Ist dies nicht möglich, sind zum Schutz vor Tröpfcheninfektion mindestens Mund-Nase-Schutzmasken (MNS) bei der Nutzung der Verkehrswege zu tragen.</li> <li>• Begrenzen Sie die Personalzahl für die Benutzung von Aufzügen, um den notwendigen Mindestabstand einzuhalten.</li> </ul>
	<p><b>Abtrennungen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kann der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden, sollte eine räumliche Trennung erfolgen, zum Beispiel durch das Anbringen von stabilen Abtrennungen, die arbeitstäglich mit handelsüblichen Reinigern zu reinigen sind.</li> <li>• Abtrennungen sollten möglichst transparent sein, um Sichtkontakt und ausreichende Beleuchtungsverhältnisse zu ermöglichen. Durch die Abtrennung darf es nicht zu zusätzlichen Gefährdungen durch scharfe Ecken und Kanten kommen.</li> <li>• Der obere Rand der Abtrennung darf folgende Mindesthöhe über dem Fußboden nicht unterschreiten: <ul style="list-style-type: none"> <li>– 1,50 m zwischen sitzenden Personen</li> <li>– 1,80 m zwischen sitzenden und gegenüberstehenden Personen</li> <li>– 2,00 m zwischen stehenden Personen</li> </ul> </li> <li>• Der Abstand zu der Abtrennung soll zu beiden Seiten mit einem <b>Sicherheitsaufschlag von 30 cm</b> erweitert werden. Eine Öffnung außerhalb des Atembereichs ist zulässig, z. B. zur Gedrückgabe oder Warenaustausch.</li> </ul>

Gefährdung		
Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus		
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeits-schutzregel	Hinweise für Betriebe
	<b>Mund-Nasen-Schutz/medizinische Gesichtsmasken (MNS) und persönliche Schutzausrüstung (PSA)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Können weder der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten noch eine räumliche Trennung angebracht bzw. auch keine weiteren geeigneten organisatorische Maßnahmen umgesetzt werden, müssen vom Arbeitgeber mindestens medizinische Gesichtsmasken (Mund-Nasen-Schutz) oder die in der Anlage zur Corona-ArbSchV bezeichneten Atemschutzmasken in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt und von den Beschäftigten getragen werden. Dies gilt insbesondere für Tätigkeiten mit erhöhtem Aerosolausstoß (z. B. lautes Sprechen, Rufen, körperlich schwere Arbeit).</li> <li>• Die Beschäftigten sind in der richtigen Verwendung, der Tragedauer sowie der Pflege des Mund-Nasen-Schutzes und der Atemschutzmasken zu unterweisen.</li> <li>• Die Verwendung von Mund-Nasen-Schutz und Atemschutzmasken kann zu höheren Belastungen, z. B. unter klimatisch ungünstigen Bedingungen oder Arbeitsschwere, führen. Die Nutzung und ggf. Tragezeitdauer von Atemschutz ist Gegenstand der arbeitsmedizinischen Vorsorge</li> </ul>
	Vermeiden Sie <b>direkten Kontakt</b> .	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein direkter Handkontakt zwischen Personen (Händeschütteln, Übergabe von Gegenständen) ist zu vermeiden.</li> </ul>
	Die Beschäftigten sind in die all-gemeinen Hygienemaßnahmen zu unterweisen, insbesondere in das richtige <b>Händewaschen</b> einschließlich Hautpflege.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Reinigung der Hände sind hautschonende Flüssigseife und Einweghandtücher zur Verfügung zu stellen. Gründliches Händewaschen von mindestens 20-30 Sekunden ist erforderlich.</li> <li>• Hände-Desinfektionsmittel sind nur dann nötig, wenn es keine Waschgelegenheit gibt.</li> <li>• Händewaschregeln sind auszuhängen.</li> <li>• Der Hautschutzplan ist zu beachten.</li> <li>• Die Hust- und Niesetikette ist zu beachten.</li> <li>• Weitere Hinweise siehe Handlungshilfe „<a href="#">Allgemeine Hygienemaßnahmen</a>“.</li> </ul>

Gefährdung		
Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus		
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitschutzregel	Hinweise für Betriebe
	<p>Erstellen Sie einen <b>Reinigungs- und Lüftungsplan</b>.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelmäßiges Lüften reduziert die Zahl der in der Raumluft vorhandenen möglicherweise erregerehaltigen, feinsten Tröpfchen (Aerosole).</li> <li>• Verstärktes Lüften kann durch häufigeres Lüften, längere Lüftungszeiten oder eine Erhöhung des Luftvolumenstroms erfolgen. Die ASR A 3.6 „Lüftung“ konkretisiert die grundlegenden Anforderungen sowohl für die freie Lüftung als auch für raumlufttechnische Anlagen</li> <li>• <b>Natürliche Lüftung:</b> verstärkter Luftwechsel durch ausreichend häufiges Stoßlüften, z. B. in Fertigungs-/Produktionsbereichen täglich mindestens 4-mal, in Büro- und Besprechungsräumen (z. B. Veranstaltungs- und Seminarräume) in einem Rhythmus von mindestens 20 Minuten. Die Lüftungsdauer sollte im Bereich von mindestens 3-10 Minuten liegen. Stoßlüftung möglichst über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster; nur Fenster „ankippen“ genügt nicht. Besprechungsräume vor und nach jeder Nutzung lüften.</li> <li>• <b>Raumlufttechnische Anlagen (RLT):</b> fachkundig betreiben und regelmäßig durch eine Fachfirma warten und reinigen lassen. Im Betrieb mit Außenluftanteil ist dieser zu erhöhen. Vermeidung von Umluftbetrieb bei Anlagen ohne geeignete Filtration (z. B. HEPA Filter nach EN 1822). Geräte im Umluftbetrieb (z. B. Ventilatoren, mobile Klimaanlage) sind nur in Räumen mit Einzelbelegung zulässig.</li> <li>• Eine Überprüfung der Luftqualität kann freiwillig mittels CO<sub>2</sub>-Messung erfolgen; eine Konzentration unter 1000 ppm ist anzustreben.</li> <li>• Weitere Hinweise siehe Handlungshilfe „<a href="#">Lüftungstechnik</a>“</li> <li>• und Zusatzinformation „<a href="#">Lüftungsverhalten</a>“.</li> </ul>
	<p><b>Kontaktreduktion im Betrieb</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren, sofern nicht durch andere technische oder organisatorische Maßnahmen ein gleichwertiger Schutz sichergestellt werden kann</li> <li>• Verwaltung und Produktion trennen.</li> <li>• Kontaktreduzierung durch digitale Kommunikation ermöglichen.</li> <li>• Wenn möglich, Büroarbeiten in der Wohnung der Beschäftigten („Homeoffice“) ausführen.</li> <li>• Wenn nicht im Homeoffice gearbeitet werden kann, freie Raumkapazitäten so nutzen, dass die Mehrfachbelegung von Büroräumen reduziert wird.</li> <li>• Bildung von festen Arbeitsgruppen.</li> </ul>

Gefährdung Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus		
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitschutzregel	Hinweise für Betriebe
	<b>Werkzeuge</b> und <b>Arbeitsmittel</b> nach Möglichkeit personenbezogen verwenden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch entsprechende Arbeitsorganisation ist zu gewährleisten, dass das Arbeitswerkzeug bzw. Arbeitsmittel nur von einer Person verwendet wird.</li> <li>• Ist das nicht möglich, Arbeitswerkzeuge, Oberflächen und Bedienfelder von Arbeitsmitteln (z. B. Tischplatten, IT-Geräte, Telefonhörer, Lenkräder, Schalthebel) regelmäßig mit handelsüblichen Reinigern oder Einmaltüchern reinigen. Keine Mehrfachverwendung von Tüchern/Lappen.</li> <li>• Bei übergreifender Nutzung von Arbeitsmitteln (z. B. Gerüste) Hände regelmäßig waschen.</li> <li>• Vorsorgliche Flächendesinfektion ist nicht erforderlich.</li> </ul>
	Passen Sie <b>Verkehrswege</b> an.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkehrswege dem Mindestabstand anpassen, Einbahnstraßenregelung in Gebäuden und auf dem Betriebsgelände umsetzen und die Nutzungsfrequenz reduzieren. Die Personenanzahl in Aufzügen beschränken.</li> </ul>
	Entzerren Sie die <b>Belegungsdichte</b> von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinsames Arbeiten von mehreren Personen auf engem Raum vermeiden.</li> <li>• Arbeits- und Pausenzeiten versetzt staffeln.</li> <li>• Hand-in-Hand-Arbeiten auf ein Minimum begrenzen.</li> <li>• Vermeiden, dass es bei Arbeitsbeginn und -ende zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter kommt (z. B. bei der Zeiterfassung, in Umkleide-, Waschräumen und Duschen).</li> </ul>
	Beachten Sie die Einschränkungen für <b>Dienstreisen</b> und Fahrgemeinschaften.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dienstreisen sollten auf ein absolutes Minimum reduziert werden. Fahrgemeinschaften im Firmenfahrzeug vermeiden, Einzelfahrten bevorzugen.</li> <li>• Falls eine gemeinsame Nutzung von Fahrzeugen zwingend erforderlich ist, Einhalten des Mindestabstandes, sonst Abtrennung installieren oder mindestens Mund-Nase-Schutz (MNS) verwenden, Umluftbetrieb ausschalten.</li> <li>• Kann der Kraftfahrer aufgrund von verkehrsrechtlichen Vorgaben keinen MNS tragen, sind von den Mitfahrern Atemschutzmasken (ohne Ausatemventil) zu tragen, wenn weder Abstand gehalten werden kann noch Abtrennungen vorhanden sind.</li> <li>• Firmenfahrzeuge mit Händedesinfektionsmitteln, Papiertüchern und Müllbeuteln ausstatten.</li> <li>• Innenräume der Firmenfahrzeuge regelmäßig bei Personenwechsel reinigen.</li> </ul>

Gefährdung		
Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus		
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeitschutzregel	Hinweise für Betriebe
	Organisieren Sie die Aufbewahrung und Reinigung von <b>Arbeitskleidung und PSA</b> .	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenn aufgrund von Arbeitsschutzmaßnahmen eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) erforderlich ist (z. B. Handschuhe, Schutzbrille, Gehörschutz, Arbeitsschuhe, Atemschutz) muss sie für jede Person einzeln bzw. personenbezogen bereitgestellt werden.</li> <li>• Die Reinigung und die hygienegerechte Aufbewahrung sind sicherzustellen.</li> <li>• Die Arbeitskleidung und PSA sind getrennt von der Alltagsbekleidung aufzubewahren.</li> <li>• Es ist sicherzustellen, dass Arbeitskleidung regelmäßig gereinigt wird.</li> </ul>
	Abstands- und Hygienevorschriften gelten ebenso für <b>Kantinen und Pausenräume, Teeküchen, Bereitschaftsräume und -bereiche</b> .	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Abstand von 1,50 m zwischen zwei Personen ist einzuhalten, z. B. durch Aufbringung von Bodenmarkierungen bei der Essensausgabe, an der Kasse und Auslassen von Stühlen im Essbereich.</li> <li>• Zeitlich gestaffelte Pausen durchführen, dadurch Warteschlangen vermeiden.</li> <li>• Bereitstellung von Handhygiene vor Eintritt und Nutzung von Kantinen und Pausenräumen.</li> <li>• Flaschen, Tassen, Gläser, Geschirr oder andere Utensilien nicht teilen.</li> <li>• Geschirr nach Gebrauch mit Wasser und Spülmittel spülen, beim Einsatz von Geschirrspülmaschinen Programm <math>\geq 60^{\circ}\text{C}</math> wählen.</li> <li>• Aufenthaltsräume täglich reinigen, Tische und Stühle nach Benutzung mit handelsüblichen Reinigern nass abwischen.</li> </ul>
	Achten Sie besonders auf die Hygiene in <b>Sanitärräumen</b> .	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In Umkleide- und Waschräumen ist z. B. durch Abstandsmarkierungen, Begrenzung der Personenzahl oder zeitlich versetzte Nutzung die Möglichkeit zu schaffen, die Abstandsregel einzuhalten.</li> <li>• Sanitärräume und sanitäre Anlagen sind arbeitstäglich mindestens einmal zu reinigen und regelmäßig zu lüften.</li> </ul>
	Erläutern Sie die eingeleiteten Infektionsschutzmaßnahmen und <b>unterweisen</b> Sie alle Beschäftigten im Betrieb.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutzmaßnahmen zum Infektionsschutz sind zu erklären und Hinweise verständlich (z. B. durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen) zu kommunizieren. Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstand, Handhygiene, Hust- und Niesetikette, Mund-Nasen-Bedeckung) ist hinzuweisen.</li> </ul>
	Erstellen Sie einen betrieblichen <b>Pandemieplan</b> .	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es muss ein betrieblicher Pandemieplan vorhanden sein, in dem u. a. Maßnahmen festgelegt werden, um Verdachtsfälle abzuklären und bei bestätigten Infektionen Kontaktpersonen zu ermitteln und zu informieren.</li> </ul>

Gefährdung		
Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus		
Maßnahmen	SARS-CoV-2-Arbeits-schutzregel	Hinweise für Betriebe
	<p>Treffen Sie betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von <b>Verdachtsfällen</b> auf eine COVID-19-Erkrankung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fieber, Husten und Atemnot, bei bestimmten Virus-Varianten auch Kopfschmerzen und Schnupfen, können Anzeichen für eine Infektion mit dem Coronavirus sein. Die Person in diesem Fall umgehend nach Hause schicken. Dies gilt auch für bereits geimpfte oder an COVID-19 genesene Beschäftigte.</li> <li>• Halten Sie Mund-Nase-Schutz für erkrankte Personen bereit.</li> <li>• Weisen Sie Betroffene an, ärztlichen Kontakt aufzunehmen.</li> </ul>
	<p><b>Arbeitsmedizinische Vorsorge</b> ist den Beschäftigten zu ermöglichen, beziehungsweise anzubieten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten, das kann auch telefonisch erfolgen. Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt beraten lassen (Wunschvorsorge), auch in Bezug auf besondere Gefährdung aufgrund einer Vorerkrankung.</li> <li>• Psychische Belastungen sollte ebenfalls thematisiert werden.</li> </ul>
	<p>Berücksichtigen Sie bei der Einsatzplanung die Beschäftigten mit <b>Risikoprofil</b>.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofern besonders schützenswerte Mitarbeiter bekannt sind, Einsatzplanung für Risikogruppen berücksichtigen.</li> <li>• Nähere Hinweise finden sich in der arbeitsmedizinischen Empfehlung (AME) <a href="#">„Umgang mit besonders schutzbedürftigen Beschäftigten“</a>.</li> <li>• Schutzbedürftige Beschäftigte (Jugendliche, Schwangere und stillende Mütter sowie körperlich und geistig behinderte Personen) sind besonders zu berücksichtigen.</li> </ul>